



Reglement

für die Vermietung der Schützenstube

gültig ab 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeines	3
2	Räumlichkeiten	3
3	Zufahrt und Parkierung	3
4	Verwaltung	3
5	Miete	4
6	Benützungskonditionen	4
7	Brandschutz	4
8	Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen	5
9	Übergaben/Rückgaben	5
10	Ruhe und Ordnung	6
11	Haftung für Schäden	6
12	Vertragsabschluss	6
13	Schlussbestimmungen	6
Anhang		7

1 Allgemeines

Die Schützenstube kann vom 1. April bis 31. Oktober von Behörden, Vereinen und Privatpersonen gemietet werden, sofern die Schützengesellschaft diese Räume nicht benötigt.

Die Schützengesellschaft teilt der Gemeindeverwaltung bis jeweils am 1. Januar die provisorischen Schiessdaten und bis 31. März die definitiven Schiessdaten des laufenden Jahres mit.

An Karfreitag bis zum Ostermontag sowie am Palmsonntag, an Auffahrt, Pfingsten, Eidg. Bettag, 1. August und deren Vorabenden wird die Stube nicht vermietet.

Die Schützenstube wird nur an Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, bzw. Vereine, Stiftungen und Kulturanbieter vermietet.

2 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss bieten Platz für 50 Personen. Zur Verfügung stehen ein Aufenthaltsraum, eine Küche und eine Toilette.

Zudem kann die angrenzende Grünanlage bis um 22:00 Uhr genutzt werden.

In sämtlichen Räumlichkeiten des Schützenhauses gilt ein striktes Rauchverbot.

3 Zufahrt und Parkierung

Die Zufahrt zum Schützenhaus ist für maximal 2 Fahrzeuge gestattet. Alle weiteren Fahrzeuge dürfen nicht zufahren. Auf den Flurwegen ist nur langsames Fahren erlaubt (max. 10 kmh).

4 Verwaltung

Die Vermietung und Verwaltung werden der Gemeindeverwaltung übertragen.

5 Miete

Mietanfragen können über die Website der Gemeinde unter «Raumangebote» gemacht werden.

Der Zweck der Veranstaltung und die max. Besucherzahl ist bekanntzugeben. Bei falschen oder unzutreffenden Angaben kann eine kurzfristige Vertragsauflösung durch den Sicherheitsvorstand oder die Gemeindepolizei erfolgen.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Schützengesellschaft hat immer Vorrang.

Die Mietgebühr sowie die Kautions sind beim Abschluss des Mietvertrages an die Gemeindeverwaltung zu bezahlen.

Zusätzlich zur Miete wird eine Kautions erhoben. Bei sauberer und aufgeräumter Rückgabe der Räumlichkeiten wird die Kautions umgehend (bis spätestens 2 Wochen danach) per Post- oder Bankzahlung zurückerstattet.

Bei gebührenfreier Vermietung wird trotzdem eine Kautions erhoben.

Die Gebühren für die Vermietung sowie die Höhe der Kautions werden durch den Gemeinderat festgesetzt und sind in der Gebührenverordnung festgelegt.

Bis vier Wochen vor dem Termin können Sie die Vereinbarung kostenfrei anpassen oder absagen. Danach wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

6 Benützungskonditionen

Die jeweilige Mietpartei muss die Schützenstube selbst herrichten (Tische und Stühle), aufräumen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Tischreihen müssen zur nächsten Tischreihe einen minimalen Abstand von 1.40m aufweisen.

Der Mietvertrag gilt in der Regel für einen Abend bzw. für einen Zeitraum bis maximal 24 Stunden.

Die «Hinweise für die Reinigung» bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Die Untervermietung ist verboten.

7 Brandschutz

Der Mieter bzw. Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheit von Personen und Sachwerten jederzeit gewährleistet ist. Die vermieteten Räumlichkeiten werden vom Vermieter in einem brandschutztechnisch einwandfreien Zustand übergeben. Jegliche Veränderungen, Manipulationen oder zweckwidrige Nutzung technischer Einrichtungen oder sonstiger Anlagen sind ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters unzulässig. Sämtliche Schäden, insbesondere solche, die die Sicherheit von Personen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Dekorationen müssen aus schwerbrennbaren Materialien (RF2) bestehen. Sie dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. In Fluchtwegen sind **brennbare Dekorationen untersagt**. Zudem dürfen Dekorationen weder Ausgänge noch Löscheinrichtungen, Rettungszeichen oder Sicherheitsbeleuchtungen verdecken oder beeinträchtigen.

Der Mieter bzw. Veranstalter ist verpflichtet, die gemieteten Räumlichkeiten eigenständig herzurichten und nach der Nutzung aufzuräumen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Anordnung von Tischen und Stühlen hat im Sinne des VKF-Brandschutzmerkblattes **"Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen"**, insbesondere Ziffer 7, zu erfolgen. Sämtliche Ausgänge (Notausgänge) sowie die dazugehörigen Fluchtwege sind jederzeit uneingeschränkt freizuhalten. Das Verstellen oder Blockieren durch Mobiliar oder sonstige Gegenstände ist unzulässig.

Für die Schützenstube gilt eine maximale Belegung von 50 Personen.

Die Nutzung und Platzierung von mitgebrachten Kocheinrichtungen sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Im Bereich der Kocheinrichtungen sind geeignete Löschmittel (z.B. Löschdecke) bereitzustellen. **Wärmequellen auf Esstischen (z.B. Rechauds, elektrische Heizplatten, Kerzen usw.) sind untersagt**. Buffets mit Wärmequellen sind nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person zulässig.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 bis F4 sowie von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T1 und T2 ist ausdrücklich untersagt.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten gelten die **VKF Brandschutzrichtlinien** sowie sinngemäss das VKF-Brandschutzmerkblatt **"Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen"**

8 Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

Anlässe, bei denen Essen und Getränke unentgeltlich abgegeben werden, unterstehen nicht den folgenden Bestimmungen der Wirtschaftspolizei.

Anlässe, bei denen Essen und Getränke verkauft werden, unterstehen der Bewilligungspflicht durch die Gemeindebehörden. Das Gesuch für ein zeitlich befristetes Patent ist zusammen mit dem Mietgesuch einzureichen.

Dauern diese Anlässe voraussichtlich länger als bis 24:00 Uhr, ist zusätzlich eine polizeiliche Bewilligung für die Verschiebung der Polizeistunde bei derselben Gemeindebehörde zu beantragen.

Die Gebühren für diese Bewilligungen sind in der Miete nicht inbegriffen und werden separat erhoben.

9 Übergaben/Rückgaben

Die Übergaben und Rückgaben der Schützenstube erfolgen in Absprache mit der Raumbetreuung z.B. am Vormittag der Veranstaltung und am nachfolgenden Vormittag.

10 Ruhe und Ordnung

Die Mietpartei und die Gäste haben sich an die Nachtruhezeiten (ab 22:00 Uhr) zu halten. Die angrenzenden Familiengärten und das landwirtschaftliche Kulturland dürfen nicht betreten werden.

11 Haftung für Schäden

Für Schäden an den Einrichtungen im und um das Gebäude und am Gebäude selbst haften die mietende Privatperson oder die verantwortliche Person der mietenden Organisation.

Zur Deckung allfälliger Schäden wird das Depot bei Feststellung von Schäden anlässlich der Rückgabe zurückbehalten. Sollte der Betrag die Kosten für die Schadensbehebung nicht decken, wird der Rest in Rechnung gestellt.

12 Vertragsabschluss

Der Mietvertrag ist von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Das Original bleibt bei der Gemeindeverwaltung.

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Mietpartei anerkennt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages dieses Reglement und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen.

Bis vier Wochen vor dem Termin können Sie die Vereinbarung kostenfrei anpassen oder absagen. Danach wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 96 vom 22. Juni 2026 auf den 1. Juli 2026 festgesetzt worden.

Das Reglement kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: M. Hermann

Der Verwaltungsleiter: M. Noser

Anhang

Merkblatt «Hinweise für die Reinigung»

- **Möbel:** Bitte wischen Sie Tische und Bänke feucht ab.
- **Küche:** Räumen Sie das Geschirr sauber und trocken ein. Die Arbeitsflächen, das Spülbecken, der Backofen und der Kühlschrank müssen leer und sauber sein. Eine Anleitung für die Spülmaschine finden Sie direkt am Gerät.
- **Böden & Sanitär:** Bitte reinigen Sie die Toiletten samt Vorraum. Die Böden im gesamten Bereich sollten gesaugt und feucht gewischt werden.
- **Abfall:** Bitte nehmen Sie Ihren Abfall mit und entsorgen ihn eigenständig.

Diverse Informationen

- **Abschluss:** Schliessen Sie zum Schluss alle Rollläden und Türen.
- **Hinweis:** Bitte haben Sie Verständnis, dass wir für notwendige Nachreinigungen CHF 80.00 pro Stunde verrechnen müssen.